

22.09.95**K - AS - FJ - Fz - In - R - Wi****Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen
Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz -
AFBG-E -)****A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung im wesentlichen die folgenden beiden Ziele:

Für die Bundesregierung sind schulische, berufliche und akademische Bildung gleichwertig. Um dem einzelnen auch in der beruflichen Bildung die volle Entfaltung seiner Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen, hält sie daher einen Ausbau und eine Verbesserung der Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung für erforderlich. Zum anderen ist eine solche Förderung ebenso zur Sicherung des Zukunftstandortes Deutschland notwendig. Eine Vielzahl selbständiger beruflicher Existenzen ist Voraussetzung für die Sicherung und den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Mittelständische Unternehmen tragen maßgeblich zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze bei. Der in vielen Bereichen anstehende Generationswechsel, aber auch die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in Fertigung und Dienstleistung erfordern eine hohe Anzahl qualifizierter, innovativer sowie leistungs- und risikobereiter Nachwuchskräfte.

Derzeit fehlt ein geeignetes Förderungsinstrument, durch das die Heranbildung künftiger Meister, Techniker u. a. mittlerer Führungskräfte stärker unterstützt werden kann. Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 23. 11. 1994 eine Reform der individuellen Ausbildungsförderung unter Einbe-

Fristablauf: 03.11.95

ziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung angekündigt. Eine erste Konzeption für eine solche Förderung hat die Bundesregierung in ihrem Bericht über die Möglichkeiten einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (BT-Drs. 13/735) dargelegt.

B. Lösung

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wird für Fachkräfte, die sich zum Meister, Techniker oder auf einen anderen Fortbildungsabschluß vorbereiten, der ihnen den Eintritt in die mittlere Führungsebene der Betriebe ermöglicht, ein gesetzlich verankerter Anspruch auf staatliche Unterstützung eingeführt. Gefördert werden sollen Bildungsmaßnahmen, die auf eine herausgehobene Berufstätigkeit beispielsweise als selbständiger Handwerksmeister oder mittlere Führungskraft vorbereiten. Der angestrebte Abschluß muß über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen und eine derart abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Der angestrebte Abschluß muß durch eine öffentlich-rechtliche Prüfung erzielt werden. In Vollzeitform muß die Fortbildungsmaßnahme mindestens 6 Monate und darf nicht länger als 2 Jahre dauern. Die Fortbildungsmaßnahme muß - auch in Teilzeitform - mindestens 500 Unterrichtsstunden umfassen.

Einbezogen in die Förderung werden damit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, der Hauswirtschaft und der Landwirtschaft Bildungsmaßnahmen, die gezielt auf entsprechende anerkannte Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder dem Recht des Bundes oder der Länder vorbereiten. Dies gilt ebenso für zahlreiche landesrechtlich geregelte Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe.

Die Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen erhalten einkommens- und vermögensabhängige monatliche Leistungen bis zu einer Höhe von 1.045 DM. Ein Teil dieses Betrages wird als Zuschuß geleistet, ein Teil wird über ein zinsgünstiges Bankdarlehen finanziert. Das Bankdarlehen erhöht sich für Verheiratete um 420 DM und für jedes Kind um 250 DM.

Darüber hinaus ist - auch bei Teilzeitmaßnahmen - ein zinsgünstiges Bankdarlehen zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren vorgesehen.

Die Deutsche Ausgleichsbank wird gesetzlich verpflichtet, mit den Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung Darlehensverträge in der im Förderungsbescheid genannten Höhe zu schließen.

Während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei; die Darlehenszinsen werden in dieser Zeit vom Staat übernommen. Darüber hinaus trägt der Staat im Gegenzug zu dem Kontrahierungszwang der Deutschen Ausgleichsbank für weitere 4 Jahre bestimmte Ausfallrisiken.

Für Existenzgründer, die am Ende des Gründungsjahres mindestens zwei Personen für einen Zeitraum von wenigstens vier Monaten beschäftigen, ist ein Erlaß der Hälfte des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Bankdarlehens vorgesehen.

Die Förderung zum Lebensunterhalt ist abhängig von Einkommen und Vermögen des Teilnehmers und seines Ehegatten, Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wurden auf der Grundlage von im Jahresdurchschnitt 90.000 dem Grunde nach förderungsfähigen Teilnehmern an Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen in folgender Höhe ermittelt:

	1996	1997	1998	1999
	- Mio DM -			
Gesamtkosten	155	232	294	430
davon Bund	100	152	191	280
davon Länder	55	80	103	150

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der im Haushaltsplanentwurf für 1996 und in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten, da die Förderleistungen zu keiner signifikanten Veränderung der Nachfrage führen dürften.

Bundesrat

Drucksache 595/95

22.09.95

K - AS - FJ - Fz - In - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen
Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz -
AFBG-E -)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. September 1995

031 (331 BW) - 280 03 - Au 159/95

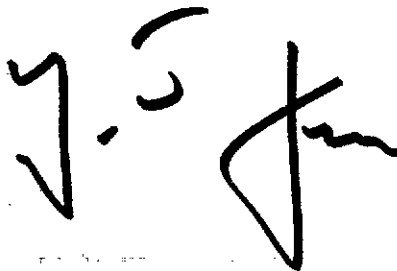
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der be-
ruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbil-
dungsförderungsgesetz - AFBG-E -)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Technologie.



Fristablauf: 03.11.95

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen
Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz -
AFBG-E -)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel der individuellen Förderung nach diesem Gesetz ist es, Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen. Leistungen zum Lebensunterhalt werden gewährt, soweit die dafür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschnitt I: Förderungsfähige Maßnahmen

§ 2 Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildung

(1) Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die

1. einen Abschluß in einem nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluß oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen und

2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 46, 81 und 95 des Berufsbildungsgesetzes und der §§ 42, 45 und 122 der Handwerksordnung oder auf vergleichbare Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen (Fortbildungsziel) vorbereiten.

Diese Maßnahmen können aus mehreren in sich selbständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitte) bestehen.

(2) Maßnahmen, deren Durchführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht unterliegt, müssen nach der Dauer der Maßnahme, der Gestaltung des Lehrplans, den Unterrichtsmethoden, der Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte und den Lehrgangsbedingungen eine erfolgreiche berufliche Fortbildung erwarten lassen. Dies wird in der Regel angenommen, solange keine Umstände vorliegen, die insoweit der Eignung der Maßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 entgegenstehen; entsprechende Feststellungen trifft eine von dem Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, zu bestimmende Behörde.

(3) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie

1. in Vollzeitform
 - a) mindestens sechs Kalendermonate und 500 Unterrichtsstunden umfassen,
 - b) innerhalb von 36 Kalendermonaten abschließen und wenn
 - c) in der Regel in jeder Woche an fünf Werktagen Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden.
2. in Teilzeitform
 - a) mindestens 500 Unterrichtsstunden umfassen,
 - b) wenn sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abschließen und wenn
 - c) in der Regel innerhalb von sechs Monaten an mindestens 200 Unterrichtsstunden Lehrveranstaltungen stattfinden.

Jeweils 45 Minuten Lehrveranstaltungen gelten als eine Unterrichtsstunde. Maßnahmen in Vollzeitform, die weniger als sechs Kalendermonate, mindestens aber 500 Unterrichtsstunden umfassen, sind wie Maßnahmen in Teilzeitform förderungsfähig.

§ 3 Ausschluß der Förderung

Die Teilnahme an einer Maßnahme wird nach diesem Gesetz nicht gefördert, wenn für sie

1. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet wird,
2. Unterhaltsgeld nach § 44 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach § 6 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) geleistet wird, oder
3. ein Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder § 567 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung besteht oder vergleichbare Leistungen nach der für einen anderen Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), geltenden Vorschriften erbracht werden.

Der Anspruch auf Förderung nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen zum Lebensunterhalt beschränkt, wenn die Kosten der Maßnahme nach § 45 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erstattet werden.

Die Teilnahme an einer Maßnahme, die vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, ist von einer Förderung nach diesem Gesetz insoweit ausgeschlossen, als für nach dem 31. Dezember 1995 liegende Maßnahmezeiträume ein Darlehen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (BF-Darlehen) vom 15. April 1994 (BANz Nr. 127) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen worden ist.

§ 4 Fernunterricht

Die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang ist förderungsfähig, wenn der Lehrgang nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen ist oder, ohne

unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet wird. Die Mindestdauer nach § 2 Abs. 3 und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 sind von der nach § 2 Abs. 2 bestimmten Behörde nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden zu bemessen.

§ 5 Ausbildung im In- und Ausland

(1) Förderungsfähig ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Teilnahme an Maßnahmen, die im Inland durchgeführt werden.

(2) Die Teilnahme an Maßnahmen, die teilweise in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden, wird gefördert, wenn sie auf der Grundlage von Vereinbarungen der in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die Fortbildungsprüfungen zuständigen Stellen durchgeführt wird.

§ 6 Erste Fortbildung, Fortbildungsplan

(1) Förderung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nur für die Vorbereitung auf ein erstes Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und nur für die Teilnahme an einer einzigen Maßnahme geleistet. Förderung wird nicht geleistet, wenn der Antragsteller bereits eine berufliche Qualifikation erworben hat, die dem von ihm angestrebten Fortbildungsabschluß mindestens gleichwertig ist. Besteht die Maßnahme aus mehreren Abschnitten, so sind diese von dem Teilnehmer in seinem ersten Förderungsantrag in einem Fortbildungsplan anzugeben.

(2) Die Teilnahme an einem Maßnahmenabschnitt, der von dem Fortbildungsplan abweicht, wird nur gefördert, wenn er

1. inhaltlich einem im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmeabschnitt entspricht,
2. eine sinnvolle Ergänzung des Fortbildungsplans darstellt oder

3. einen im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmenabschnitt, der nicht mehr angeboten wird, weitgehend ersetzt

und soweit dadurch die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 nicht überschritten wird.

(3) Die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nur gefördert, wenn der Zugang zu ihm erst durch das Erreichen des ersten Fortbildungsziels eröffnet worden ist.

§ 7 Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung

(1) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 endet die Förderung, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer abgebrochen oder vom Träger gekündigt wurde.

(2) Wird nach einem Abbruch aus unabweisbarem Grund oder nach einer Kündigung des Trägers, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, eine Maßnahme mit dem gleichen Fortbildungsziel wieder aufgenommen, wird der Teilnehmer hierfür erneut gefördert.

(3) Förderung für eine Maßnahme, die auf ein anderes Fortbildungsziel vorbereitet, wird geleistet, wenn für die Aufgabe des früheren Fortbildungsziels ein unabweisbarer Grund maßgebend war.

(4) Solange die Teilnahme an der Maßnahme infolge von Krankheit oder Schwangerschaft nicht möglich ist, wird die Förderung bis zu drei Monate weitergeleistet. In diesen Fällen gilt die Maßnahme bis zur erneuten regelmäßigen Teilnahme als unterbrochen.

(5) Die Wiederholung einer Maßnahme wird nur gefördert, wenn

1. die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen und
2. eine zumutbare Möglichkeit nicht besteht, Fortbildungsstoff im Rahmen einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 Satz 2 nachzuholen.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 sollen bereits absolvierte Maßnahmeteile berücksichtigt werden.

(7) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten für Maßnahmeabschnitte entsprechend.

Abschnitt II: Persönliche Voraussetzungen

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Förderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 243-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sind,
5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,

6. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
7. Ausländern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Fortbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

(2) Anderen Ausländern wird Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt fünf Jahre im Inland

1. aufgehalten haben und
2. rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Förderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 9 Eignung

Die Leistungen des Teilnehmers müssen erwarten lassen, daß er die Maßnahme erfolgreich abschließen kann. Dies wird in der Regel angenommen, solange er an der Maßnahme teilnimmt und sich um einen erfolgreichen Abschluß der Maßnahme bemüht. Er muß bis zum Abschluß seiner fachlichen Vorbereitung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen können.

Abschnitt III: Leistungen

§ 10 Umfang der Förderung

(1) Während der Teilnahme an einer Maßnahme wird ein Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag) geleistet. Soweit für denselben Zweck

Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Fördereinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogen werden, wird der Maßnahmebeitrag nach den um diese Leistungen geminderten Kosten bemessen. Bei Maßnahmen in Vollzeitform wird in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 darüber hinaus ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag) geleistet.

(2) Als monatlicher Unterhaltsbedarf gilt für einen Teilnehmer, der

- 1) bei seinen Eltern wohnt, der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und § 13 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- 2) nicht bei seinen Eltern wohnt, der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 13 Abs. 2 a Satz 1 und 2 und Abs. 3 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie die §§ 8 und 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Unterhaltsbedarf erhöht sich für den Teilnehmer um 100 Deutsche Mark, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten um 420 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes um 250 Deutsche Mark.

(3) Auf den Unterhaltsbedarf sind Einkommen und Vermögen des Antragstellers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten in dieser Reihenfolge anzurechnen.

§ 11 Förderungsdauer

(1) Eine Teilnahme an Maßnahmen in Vollzeitform wird bis zur Dauer von 24 Kalendermonaten, in Teilzeitform bis zur Dauer von 48 Kalendermonaten gefördert (Förderungshöchstdauer). Abweichend von Satz 1 wird die Förderungshöchstdauer angemessen verlängert, soweit

1. eine Schwangerschaft, die Erziehung und Pflege eines Kindes bis zum Alter von fünf Jahren, die Betreuung eines behinderten Kindes, eine Behinderung

oder schwere Krankheit des Teilnehmers, die Pflege eines im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten nahen Angehörigen, die nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, oder

2. andere besondere Umstände des Einzelfalles

dies rechtfertigen oder

3. die längere Dauer der Vorbereitung auf das Fortbildungsziel rechtlich vorgeschrieben ist.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 darf die Förderungshöchstdauer längstens um zwölf Kalendermonate verlängert werden.

(2) Die Förderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird.

(3) Liegt bei Maßnahmen in Vollzeitform zwischen dem Ende eines Abschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt der neue Abschnitt als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen.

(4) Die Förderungsdauer umfaßt bei Maßnahmen in Vollzeitform auch Ferienzeiten bis zu 77 Ferienwerktagen im Maßnahmejahr. Überschreiten die Ferien 77 Ferienwerktag, so wird die Förderungsdauer für jeden angefangenen Zeitraum von 26 Ferienwerktagen um einen Kalendermonat gekürzt. Ferienzeiten, die am Anfang oder am Ende einer Maßnahme liegen, werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bei der Förderungsdauer nicht berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Maßnahmen von weniger als zwölf Kalendermonaten Dauer entsprechend.

§ 12 Förderungsart

(1) Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus einem Anspruch auf

1. Abschluß eines Darlehensvertrages in Höhe der Lehrgangsgebühren und Prüfungsgebühren bis zu 20 000 Deutsche Mark mit der Deutschen Ausgleichsbank und
2. Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen für die Dauer der Maßnahme und eine anschließende Karenzzeit von zwei Jahren, längstens für einen Zeitraum von vier Jahren.

Soweit die Dauer der Maßnahme zwei Jahre überschreitet, wird die Karenzzeit entsprechend gekürzt.

(2) Soweit der Unterhaltsbeitrag die Erhöhungsbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 3 um mehr als 200 Deutsche Mark übersteigt, wird er zur Hälfte als Zuschuß geleistet. Im übrigen besteht vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 ein Anspruch auf

1. Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und
2. Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen für die Dauer der Maßnahme und eine anschließende Karenzzeit von zwei Jahren, längstens für einen Zeitraum von vier Jahren.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Unterhaltsbeitrag für den Zeitraum, um den die Förderungshöchstdauer verlängert worden ist, in voller Höhe als Zuschuß geleistet.

(3) Der Teilnehmer kann den Abschluß des Darlehensvertrages innerhalb von drei Monaten verlangen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monats.

§ 13 Darlehensbedingungen

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank hat auf Verlangen des Antragstellers mit diesem einen privatrechtlichen Vertrag über ein Darlehen in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe zu schließen. Der Darlehensvertrag kann auch über einen von dem Antragsteller bestimmten geringeren durch Hundert teilbaren Betrag geschlossen werden. Soweit das im Bewilligungsbescheid angegebene Darlehen geändert wird, wird der Vertrag entsprechend angepaßt. Im Falle einer Änderung zugunsten des Antragstellers gilt dies nur, soweit dieser es verlangt. Zu Unrecht gezahlte Darlehensbeträge sind unverzüglich an die Deutsche Ausgleichsbank zurückzuzahlen. Der Darlehensvertrag muß die in den Absätzen 2 bis 10 genannten Bedingungen enthalten.

(2) Das Darlehen nach Absatz 1 ist zu verzinsen. Als Zinssatz gilt jeweils für sechs Monate - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - der Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt mit einer Laufzeit von sechs Monaten nach dem Stand vom 1. April und 1. Oktober, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 1 vom Hundert. Fallen die in Satz 2 genannten Stichtage nicht auf einen Tag, an dem ein FIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte FIBOR-Satz. Ab dem Beginn der Rückzahlungspflicht nach Absatz 5 ist auf Verlangen des Darlehensnehmers zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres für die restliche Laufzeit des Darlehens, längstens für zehn Jahre, ein Festzins zu vereinbaren. Die Festzinsvereinbarung muß einen Monat im voraus verlangt werden. Im Falle des Satzes 4 gilt - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit einer der Dauer der Zinsfestschreibung entsprechenden Laufzeit, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 1 vom Hundert. Ab Beginn der Rückzahlungspflicht nach Absatz 5 erhöhen sich die Zinssätze nach den Sätzen 2 und 6 um einen Risikozuschlag in Höhe von 0,7 vom Hundert.

(3) Das Darlehen ist während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraums von vier Jahren, für den Darlehensnehmer zins- und tilgungsfrei.

(4) Das Darlehen nach § 12 Abs. 2 ist in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe unbar monatlich im voraus zu zahlen. Abweichend von Satz 1 werden

Darlehen bis zu 50 Deutsche Mark monatlich für den Bewilligungszeitraum in einem Betrag im voraus gezahlt. Darlehensbeträge für bereits abgelaufene Monate sind mit dem für den nächsten Monat fälligen Betrag, sonst unverzüglich, zu zahlen. Das Darlehen nach § 12 Abs. 1 ist in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 8 000 Deutsche Mark, unbar in einem Betrag zu zahlen. Über die Auszahlung höherer Darlehen trifft die Deutsche Ausgleichsbank mit dem Darlehensnehmer eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren.

(5) Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - in monatlichen Raten von mindestens 250 Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die Deutsche Ausgleichsbank kann die Zahlung für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einem Betrag verlangen. Die Rückzahlungsraten sind bei monatlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des Monats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des dritten Monats zu leisten. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Deutschen Ausgleichsbank im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Das Darlehen kann auch in Teilbeträgen von vollen tausend Deutschen Mark vorzeitig zurückgezahlt werden.

(6) Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer nach bestandener Abschlußprüfung innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 3 ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz und trägt er dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, wird ihm auf sein Verlangen die Hälfte des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen, wenn

1. er dieses Unternehmen oder diese freiberufliche Existenz ein Jahr führt und
2. er am Ende dieses Jahres mindestens zwei Personen für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Im Existenzgründungsjahr fällige Rückzahlungsraten werden auf Verlangen des Darlehensnehmers bis zu dem Betrag, der nach Satz 1 erlassen werden kann, gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich um die nach Satz 2 gestundeten Zinsen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlaß nach Satz 1 nicht erfüllt werden.

(7) Für jeden Monat, für den der Darlehensnehmer glaubhaft macht, daß

1. sein Einkommen den Betrag nach § 18 a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt,
2. er ein Kind bis zu zehn Jahren pflegt oder erzieht oder ein behindertes Kind betreut und
3. er nicht oder wöchentlich nicht mehr als zehn Stunden erwerbstätig ist,

wird auf sein Verlangen die Rückzahlungsrate nach Absatz 5 längstens für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten gestundet. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, während der Dauer der Stundung jede nach der Geltendmachung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 eintretende Änderung seiner in diesem Zusammenhang maßgeblichen Verhältnisse der Deutschen Ausgleichsbank schriftlich mitzuteilen. Kommt der Darlehensnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er mit jeder zu Unrecht gestundeten Rate auch ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf des Stundungszeitraums werden die gestundeten Raten erlassen, soweit der Darlehensnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachweist. Außer den Kindern des Darlehensnehmers werden die ihnen nach § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.

(8) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer teilt die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer - unbeschadet der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate nach Absatz 3 - die Höhe der Darlehensschuld, die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate und den Tilgungszeitraum mit.

(9) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist.

§ 14 Deutsche Ausgleichsbank

(1) Bis zum Ende des vierten Jahres nach Beginn der Darlehensrückzahlung wird der Deutschen Ausgleichsbank auf Verlangen die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers erstattet, von dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Darlehensnehmer die Rückzahlungsrate für sechs aufeinanderfolgende Monate nicht geleistet hat oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des Vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand ist,
2. der Darlehensvertrag von der Deutschen Ausgleichsbank entsprechend den geltenden Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
3. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
4. der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält oder
5. der Aufenthalt des Darlehensnehmers seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

(2) Der Deutschen Ausgleichsbank werden jeweils zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines Jahres erstattet:

1. Zinsen, von deren Zahlung der Darlehensnehmer nach § 13 Abs. 3 freigestellt ist,
2. Beträge, die sie nach § 13 Abs. 6 und 7 erlassen hat,
3. Beträge, die ihr nach Absatz 1 zu erstatten sind,
4. Zinsen für die nach § 13 Abs. 6 und 7 gestundeten Rückzahlungsraten in Höhe des nach § 13 Abs. 2 Satz 2 geltenden FIBOR-Satzes,
5. Darlehensforderungen, die wegen des Todes des Darlehensnehmers nach § 13 Abs. 9 erloschen sind.

Wird ein Darlehen mit einem festen Zinssatz nach § 13 Abs. 5 Satz 5 vorzeitig zurückgezahlt, erhält die Deutsche Ausgleichsbank eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe des ihr entstandenen Wiederanlageschadens.

(3) Für die Verwaltung und Einziehung der Darlehen nach § 18 erhält die Deutsche Ausgleichsbank neben den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung jeweils für zwölf Monate eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2,5 vom Hundert des Restdarlehens, höchstens jedoch 250 Deutsche Mark.

§ 15 Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Zuschüssen zum Unterhaltsbeitrag kann gegen den Anspruch auf entsprechende Leistungen für abgelaufene Zeiträume in voller Höhe aufgerechnet werden.

§ 16 Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Förderung an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als der Teilnehmer oder sein Ehegatte Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht.

Abschnitt IV: Einkommens- und Vermögensanrechnung

§ 17 Einkommens- und Vermögensanrechnung

Für die Anrechnung des Einkommens und des Vermögens nach § 10 Abs. 3 gelten mit Ausnahme der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 21 Abs. 1 a und Abs. 3 Nr. 4 die Abschnitte IV und V des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (BGBl. I S. 2078) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, daß in den Fällen des § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über den Antrag ohne Vorbehalt der

Rückforderung entschieden wird. § 11 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt V: Organisation

§ 18 Übergegangene Darlehensforderungen

Die nach § 14 Abs. 1 auf den Bund übergegangenen Darlehensforderungen werden von der Deutschen Ausgleichsbank verwaltet und eingezogen.

Abschnitt VI: Verfahren

§ 19 Antrag

(1) Über die Förderungsleistung entscheidet die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag. Der Maßnahmebeitrag muß spätestens bis zum Ende der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnittes beantragt werden.

(2) Soweit für die Erhebung der für Entscheidungen nach diesem Gesetz erforderlichen Tatsachen Vordrucke vorgesehen sind, sind diese zu benutzen.

§ 20 Mitteilungspflicht

Die Deutsche Ausgleichsbank unterrichtet die zuständige Behörde über den Abschluß eines Darlehensvertrages nach § 13 Abs. 1. Die zuständige Behörde unterrichtet in diesen Fällen die Deutsche Ausgleichsbank über Änderungen des Bewilligungsbescheides, die zu einer Verringerung der Leistungen nach diesem Gesetz führen.

§ 21 Auskunftspflichten

(1) Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Fortbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Wer Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder erhält, hat

1. bei der Antragstellung alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der zuständigen Behörde Beweisurkunden vorzulegen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat, und den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Antragstellers.

(3) Öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, den nach § 19 Abs. 1 zuständigen Behörden auf deren Verlangen übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn dem besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(4) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Teilnehmer und seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,

2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Teilnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu erteilen.

(5) Die zuständige Behörde kann den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

§ 22 Ersatzpflicht des Ehegatten

Hat der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte des Teilnehmers die Leistung von Förderung an den Teilnehmer dadurch herbeigeführt, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 unterlassen hat, so hat er den zu Unrecht geleisteten Förderungsbetrag zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

§ 23 Bescheid

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid). Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über die Förderung einer Maßnahme entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für alle Maßnahmeabschnitte.

(2) In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe des Darlehens, für das nach § 12 ein Anspruch auf Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank besteht sowie die Dauer der Zins- und Tilgungsfreiheit,
2. die Frist, bis zu der der Abschluß eines Darlehensvertrages verlangt werden kann und

3. das Ende der Förderungshöchstdauer nach § 11;

bei Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich

4. die Höhe des Zuschußanteils zum Unterhaltsbeitrag nach § 12 Abs. 2,
5. die Höhe des Einkommens des Teilnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie des Vermögens des Teilnehmers,
6. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
7. die Höhe der gewährten Freibeträge,
8. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge von Einkommen und Vermögen des Teilnehmers sowie vom Einkommen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Förderung dem Grunde nach oder wegen der Höhe des nach § 17. anzurechnenden Vermögens des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgelehnt wird. Auf Verlangen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über sein Einkommen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Anspruchs auf Leistung nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis hat.

(3) Über die Förderung wird in der Regel für die Dauer einer Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts (Bewilligungszeitraum), längstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, entschieden.

(4) Auf Antrag hat die zuständige Behörde vorab zu entscheiden, ob für die Teilnahme an einer Maßnahme nach fachlicher Richtung, Ziel (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und Art des Trägers dem Grunde nach die Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Die zuständige Behörde ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn mit der Maßnahme nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung begonnen wird.

(5) Als Nachweis seines Anspruchs auf Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Höhe des Darlehens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des monatlichen Darlehens nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,
2. Beginn und Ende der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnitts und des Bewilligungszeitraumes,
3. den gegenwärtig gültigen Nominalzins,
4. Beginn und Ende der Karenzzeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
5. das Ende der zins- und tilgungsfreien Zeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
6. die Fälligkeit der Lehrgangsgebühren laut Fortbildungsvertrag und
7. die Frist nach § 12 Abs. 3, bis zu der der Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank verlangt werden kann.

§ 24 Zahlweise des Unterhaltsbeitrags

- (1) Der Zuschußanteil zum Unterhaltsbeitrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.
- (2) Der monatliche Zuschußanteil zum Unterhaltsbeitrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
- (3) Monatliche Zuschußanteile zum Unterhaltsgeld unter 30 Deutsche Mark werden nicht geleistet.

§ 25 Änderung des Bescheides

Ändert sich ein für die Leistung der Förderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Teilnehmers vom Beginn des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, frühestens vom Beginn des Monats, in dem sie der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Teilnehmers vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt,

wenn diese Änderung zu einer Erhöhung oder Minderung des Unterhaltsbeitrages um wenigstens 30 Deutsche Mark führt. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. Satz 1 entgegenstehende Rechtsvorschriften finden keine Anwendung; bereits erbrachte Leistungen sind zu erstatten. Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums geändert, wenn in den Fällen der §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Einkommens des Teilnehmers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.

§ 26 Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg, für Streitigkeiten aus dem Darlehensvertrag der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 27 Statistik

- (1) Über die Förderung nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Die Statistik erfaßt jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden Geförderten folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Teilnehmer: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Art des ersten berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Fortbildungsziel, Fortbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Monat und Jahr des Beginns und des Endes der Förderungshöchstdauer, Höhe des Maßnahmebeitrages nach § 12 Abs. 1 Nr. 1,
2. von dem Teilnehmer an Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich: Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Teilnehmers, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Teilnehmers, Monat und Jahr des Beginns und Endes des Bewilligungszeitraums, sowie Art, Zusammensetzung und Höhe des Unterhaltsbeitrages nach § 12 Abs. 2, gegliedert nach Monaten. Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrages nach § 29 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
3. von dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Teilnehmers an Maßnahmen in Vollzeitform: Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Freibetrags vom Einkommen und der vom Einkommen auf den Bedarf des Teilnehmers anzurechnende Betrag.

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der zuständigen Behörden.

(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Behörden.

Abschnitt VII:

§ 28 Aufbringung der Mittel

(1) Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, einschließlich der Erstattungen an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 14 Abs. 2 und 3, werden vom Bund zu 65 vom Hundert und von den Ländern zu 35 vom Hundert getragen.

(2) Die Deutsche Ausgleichsbank führt 35 vom Hundert des von ihr nach § 18 für den Bund eingezogenen Darlehensbetrages an das Land ab, in dem der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz hat.

Abschnitt VIII: Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 2 die dort bezeichneten Tatsachen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt oder
2. entgegen § 21 Abs. 4 Nr. 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.

§ 30 Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht

Verfolgten nach § 1 oder verfolgten Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1999 beginnen, auf Antrag der Unterhaltsbeitrag nach § 12 in voller Höhe als Zuschuß geleistet, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird.

§ 31 Übergangsregelung

Förderung kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 rückwirkend ab dem 1. Januar 1996, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem die Maßnahme beginnt, geleistet werden, wenn der Förderungsantrag bis zum Ende des zweiten auf die Bekanntgabe dieses Gesetz folgenden Monats gestellt wird.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeiner Teil

1. In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 23. November 1994 (Bulletin Nr. 108 vom 24. November 1994, S. 989) ist die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Abschlüsse sowohl in bezug auf die Förderung als auch damit verbundener Aufstiegschancen als bildungspolitisches Ziel der Bundesregierung genannt worden. Das Bundeskabinett hat sich daraufhin in seinem "Bericht über die Möglichkeiten einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Jahr 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung" (BAföG-Bericht) an den Deutschen Bundestag vom 8. März 1995 (Drs. 13/735) für den Ausbau der Förderung von Teilnehmern an beruflichen Aufstiegsfortbildungen ausgesprochen. Die Bundesregierung hält dies für eine notwendige Voraussetzung, um auch in der beruflichen Bildung dem einzelnen die volle Entfaltung seiner Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen. Die Förderung soll nach ihrer Auffassung zugleich zur Sicherung der betrieblichen Ausbildung und zur Aufwertung der beruflichen Bildung beitragen. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung in einer solchen Förderung einen wichtigen Beitrag zur Zukunftssicherung.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt daher in besonderem Maße auch der wirtschaftspolitischen Überlegung Rechnung, daß eine Vielzahl selbständiger beruflicher Existenzen Voraussetzung für die Sicherung und den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands ist. Mittelständische Unternehmen tragen maßgeblich zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze bei. Der in vielen Bereichen anstehende Generationswechsel, aber auch die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in Fertigung

und Dienstleistung erfordern eine hohe Anzahl qualifizierter, innovativer sowie leistungs- und risikobereiter Nachwuchskräfte, nicht zuletzt auch für die mittlere Führungsebene. Entsprechendes gilt für das Gesundheitswesen und für sozialpflegerische und sozialpädagogische Aufgaben.

Die Bundesregierung schlägt mit dem Gesetz zur Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildungen eine flexible Regelung vor, die dem Fortbildungswillen und Fortbildungsbedarf angemessen Rechnung trägt.

2. Der Gesetzentwurf entspricht in seinen Grundzügen der von der Bundesregierung im BAföG-Bericht dargestellten Konzeption. Es sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die nach einer beruflichen Erstausbildung auf eine herausgehobene Berufstätigkeit beispielsweise als selbständiger Handwerksmeister oder mittlere Führungskraft in einem Betrieb vorbereiten. In Betracht kommen dafür Maßnahmen, die

- auf bundes- oder landesrechtlich geregelte Fortbildungsprüfungen vorbereiten,
- einen anerkannten Ausbildungsberuf voraussetzen, mindestens 500 Unterrichtsstunden umfassen und
- in Vollzeitform nicht weniger als sechs Monate und nicht länger als zwei Jahre und in Teilzeitform nicht länger als vier Jahre dauern.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, der Hauswirtschaft und der Landwirtschaft werden damit in der Regel die Bildungsmaßnahmen erreicht, die gezielt auf entsprechende anerkannte Prüfungen nach der Handwerksordnung (z. B. Handwerksmeister, Fachkaufmann für Handwerkswirtschaft), dem Berufsbildungsgesetz (z. B. Fachkaufleute, Fachagrarwirt, Industriemeister) oder dem Recht der Länder (z. B. staatlich geprüfter Betriebswirt, staatlich geprüfter Techniker) vorbereiten. Dies gilt ebenfalls für zahlreiche landesrechtlich geregelte Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und für die in Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) geregelten Fortbildungen.

Anhand festgelegter Kriterien soll sichergestellt werden, daß nur die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gefördert wird, die auf Grund einer ausreichenden Qualität die Gewähr dafür bieten, daß auf diesem Wege das Fortbildungsziel erreicht werden kann.

Auf die Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung besteht nach Maßgabe des Gesetzes ein Rechtsanspruch.

Der Gesetzentwurf sieht eine Förderung der Teilnahme an Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung vor. Die Förderung soll die Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung wesentlich erleichtern. Bei Vollzeitmaßnahmen umfaßt die Förderung Beiträge zu den Kosten des Lebensunterhalts und der Fortbildungsmaßnahme. Da der Lebensunterhalt während einer Teilzeitmaßnahme in der Regel aus Erwerbseinkommen bestritten werden kann, sind hier ausschließlich Förderungsleistungen zu den Maßnahmekosten vorgesehen.

Die Förderungsbeiträge zu den Kosten des Lebensunterhalts werden zu einem Teil als Zuschuß und zum anderen Teil über ein zunächst zinsfreies und später zinsgünstiges Bankdarlehen finanziert. Die Förderung der Maßnahmekosten (in Höhe der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) wird ausschließlich über ein Bankdarlehen zu den genannten Konditionen gewährt.

Die Höhe der Förderungsbeiträge zum Lebensunterhalt ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Fortbildungsteilnehmers und ggfs. seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Von der Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der Eltern wird abgesehen, weil diese in der Regel gegenüber Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Bürgerlichen Recht nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet sind. Bei dem Verfahren zur Anrechnung des Einkommens und Vermögens wird auf die bewährten Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Bezug genommen.

Das Bundesgesetz zur Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildung wird gemäß Art. 104 a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 des Grundgesetzes im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt. Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Bankdarlehen werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Darlehensvertrages nach Maßgabe des Gesetzes und des Bewilligungsbescheides von der Deutschen Ausgleichsbank gewährt und ausgezahlt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel der Förderung)

Absatz 1

Die Förderung nach diesem Gesetz dient der finanziellen Sicherung der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung in Vollzeit- und in Teilzeitform.

Die für den Lebensunterhalt bestimmte Förderung (Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 3) dient der Finanzierung der mit der Lebensführung des Teilnehmers und seiner Ausbildung (ohne Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) zusammenhängenden Kosten. Diese Förderung wird nur geleistet, soweit eigene Mittel des Antragstellers und ggf. Beiträge des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten für die Durchführung der Maßnahmen nicht ausreichen.

Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die in Voll- und Teilzeitform mindestens 500 Unterrichtsstunden dauern, wird außerdem ein Beitrag zu den Maßnahmekosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) geleistet, der in einem Anspruch auf Abschluß eines Darlehensvertrages zu günstigen Konditionen besteht (Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1).

Zu § 2 (Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildung)

Absatz 1

Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die auf Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder auf vergleichbare Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht oder Regelungen der zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern) vorbereiten. Die Teilnahme muß einen Abschluß in einem nach § 25 BBiG oder § 25 HwO anerkannten Beruf bzw. einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluß voraussetzen. Da nach einzelnen Prüfungsbestimmungen auch Bewerber mit einer praktischen Berufstätigkeit von entsprechender Dauer zur Prüfung zugelassen werden können, ist dies in Nummer 1 berücksichtigt. Diese Regelung findet auch Anwendung auf Bewerber, die ihre entsprechende berufliche Qualifikation auf

andere Weise, zum Beispiel durch eine Berufsausbildung im Ausland, erworben haben. Im Einzelfall ist auf die maßgeblichen Prüfungsvorschriften abzustellen. Zu den Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gehören Kurse und Lehrgänge, die zielgerichtet zu einem Abschluß führen, z. B. auf der Grundlage von

- a) § 46 Abs. 1 BBiG (z. B. Bankfachwirt, Betriebswirt, Elektroniktechniker, Industriemeister, Fachkaufmann, Restaurator, Werbefachwirt),
- b) § 46 Abs. 2 BBiG bzw. § 42 Abs. 2 HwO (z. B. Fachagrarwirt, Industriefachwirt, Wirtschaftsinformatiker, geprüfter Industriemeister, Polier, Tierpflegemeister),
- c) § 81 BBiG (z. B. Milchwirtschaftlicher Labormeister)
- d) § 95 BBiG (Meister der städtischen Hauswirtschaft),
- e) § 45 HwO (z. B. Bäckermeister, Fotografenmeister, Klempnermeister, Zahntechnikermeister),
- f) § 122 HwO (z. B. Feinoptikermeister, Herrenschneidermeister, Zweiradmechanikermeister),
- g) § 124 Seemannsgesetz (Schiffsbetriebsmeister),
- h) landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, (z. B. Fachkrankenpfleger, Fachkinderkrankenpfleger, Krankenpflege-Lehrkräfte) und
- i) sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen, die den Rahmenvereinbarungen der Kultusminister und -senatoren der Länder über
 - Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer vom 12. Juni 1992 (z. B. staatlich geprüfter Betriebswirt und Techniker),
 - die Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern und Altenpflegerinnen vom 9. November 1984,
 - die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik vom 12. September 1986,

- Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer - Fachbereich Agrarwirtschaft - vom 9. Dezember 1985,
 - die Ausbildung und Prüfung von Erziehern und Erzieherinnen vom 24. September 1982,
 - die Fachschulen und Höheren Fachschulen für Hauswirtschaft vom 3. Oktober 1968 oder
 - Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachrichtung Hauswirtschaft vom 27. Mai 1988
- entsprechen.

Nicht förderungsfähig ist der Besuch von Hochschulen oder Fachhochschulen, da es sich hierbei nicht um eine berufliche Fortbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt.

Absatz 1 Satz 2 trägt den unterschiedlichen Formen der Vorbereitung auf eine Abschlußprüfung Rechnung. Maßnahmeabschnitte können aufeinander aufbauende oder fachlich miteinander zusammenhängende Kurse oder Lehrgänge sein, aber auch einzelne Bausteine. Für die Förderungsfähigkeit ist es entscheidend, daß sie Fachinhalte vermitteln, welche nach der Prüfungsordnung Gegenstand der Abschlußprüfung sind und in dem in Absatz 3 genannten Zeitrahmen absolviert werden.

Absatz 2

Um sicherzustellen, daß öffentliche Mittel nur für die Teilnahme an solchen Fortbildungsmaßnahmen verwendet werden, die nach Inhalt, Organisation und Ausstattung eine erfolgreiche Vorbereitung auf die Abschlußprüfung erwarten lassen, müssen die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllt sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird vermutet, solange der zuständigen Landesbehörde keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. Die Vorschrift lehnt sich an § 34 des Arbeitsförderungsgesetzes an.

Die Durchführung der von Kammern angebotenen Maßnahmen unterliegt nicht schon deshalb öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von Absatz 2, weil die Lehrgangsgebühren der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Zu Absatz 3

Die Förderungsfähigkeit einer Maßnahme ist neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Kriterien abhängig von der für den einzelnen damit verbundenen finanziellen Belastung. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird daher nur für Fortbildungsmaßnahmen von einer bestimmten Dauer vorgesehen. Durch die zeitlichen Untergrenzen in Absatz 3 werden Maßnahmen von kürzerer Dauer, für die entsprechend geringere Kosten entstehen, von der staatlichen Förderung ausgenommen. Diese Untergrenzen stellen keine Qualitätskriterien dar; durch sie wird Fortbildungszielen, die eine geringere als die gesetzlich geforderte Vorbereitungszeit erfordern, der Charakter einer Aufstiegsfortbildung im Sinne von Absatz 1 nicht abgesprochen. Die zeitlichen Grenzen sind auf die Gesamtdauer der Maßnahme und nicht auf die einzelnen Maßnahmenabschnitte bezogen.

Förderungsleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind bei der Teilnahme an Maßnahmen in Vollzeitform nur vertretbar, wenn die Fortbildung die Arbeitskraft des einzelnen überwiegend in Anspruch nimmt und er deswegen seinen Lebensunterhalt nicht aus Erwerbseinkommen bestreiten kann. Die Anforderungen an die wöchentliche Dauer der Lehrveranstaltungen sollen daher bewirken, daß förderungsfähige Maßnahmen in Teil- wie in Vollzeitform auch im Interesse des Teilnehmers zügig durchgeführt und sachlich nicht gerechtfertigte zeitliche Streckungen vermieden werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden nach Satz 2 Maßnahmen in Vollzeitform, die zwar keine sechs Monate, aber 500 Unterrichtsstunden dauern, wie Maßnahmen in Teilzeitform, d. h. mit einem Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 gefördert. Diese Regelung soll verhindern, daß ein Anreiz zur Verlängerung von Maßnahmen nur im Hinblick auf den 6-Monatszeitraum geschaffen wird.

Zu § 3 (Ausschluß der Förderung)

Diese Regelung schließt den Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise aus, sofern nach anderen Gesetzen für denselben Zweck Leistungen erbracht werden oder beansprucht werden können oder soweit für förderungsfähige Maßnahmeteile ein Darlehen nach den Richtlinien des Bundesministerium für Wirtschaft in Anspruch genommen worden ist. Soweit darüber hinaus für denselben Zweck Leistungen aus öffentlichen Mitteln er-

bracht werden, mindern sich die Leistungen nach diesem Gesetz entsprechend (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und § 17).

Zu § 4 (Fernunterricht)

Bei der Förderung der Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang wird bei privaten Anbietern auf die Zulassungskriterien des Fernunterrichtsschutzgesetzes abgestellt. Bei öffentlich-rechtlichen Trägern wird unterstellt, daß sie diese Kriterien im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung beachten. Bei der Bemessung der förderungsrechtlichen Dauer eines Fernlehrganges wird in Anlehnung an § 17 der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A Fortbildung und Umschulung) die Zahl der Stunden zu Grunde gelegt, die durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigt wird. Die Stundenzahl kann im Benehmen mit dem Träger der Maßnahmen festgelegt werden.

Zu § 5 (Ausbildung im Inland)

Die Regelung in Absatz 1 korrespondiert mit den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fortbildungszielen, die eine öffentlich-rechtliche Prüfung nach Bundes- oder Landesrecht erfordern. Die Regelung in Absatz 2 findet Anwendung auf die Teilnahme an Maßnahmen, die außer auf ein deutsches auch auf ein entsprechendes Fortbildungsziel eines anderen EU-Mitgliedstaates vorbereiten. Den Anforderungen des § 2 ist in den Vereinbarungen zwischen den in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen Rechnung zu tragen.

Zu § 6 (Fortbildungsplan)

Absatz 1

Die Förderung nach diesem Gesetz soll dem einzelnen den beruflichen Aufstieg oberhalb des Niveaus der Gesellen, Facharbeiter oder Gehilfen finanziell ermöglichen. Ist die Voraussetzung für einen beruflichen Aufstieg bereits durch eine Fortbildungsmaßnahme gegeben oder liegt bereits eine Qualifikation vor, die den in § 2 genannten Fortbildungszielen zumindest gleichwertig ist (z. B. ein Hochschulabschluß), kann eine weitere Maßnahme grundsätzlich nicht mehr gefördert werden. Dabei ist es unerheblich, ob die erste Maßnahme nach diesem Gesetz gefördert oder mit der Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist. Ausnahmsweise kann eine zweite Maßnahme gefördert werden, wenn die Zugangsmöglichkeit hierzu erst durch das Erreichen des ersten Fortbildungsziels eröffnet worden ist (Absatz 3).

Soweit die Vorbereitung auf das Fortbildungsziel nicht aus einer zusammenhängenden Fortbildungsmaßnahme besteht, wird von dem Antragsteller die geordnete Planung einzelner Abschnitte erwartet. Er hat darüber einen Fortbildungsplan aufzustellen, an den er vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 in der Regel gebunden ist. Bei der Bemessung der Minstdauer nach § 2 Abs. 3 und der Förderungshöchstsdauer nach § 11 Abs. 1 sind alle im Fortbildungsplan aufgeführten Maßnahmeabschnitte zu Grunde zu legen.

Absatz 2

Durch die Regelung in Nummer 1 soll der Antragsteller seinen Fortbildungsplan konkretisieren und ggf. flexibel auf Veränderungen des Lehrgangsangebots reagieren können. Entspricht der Lehrgang dem im Fortbildungsplan angegebenen, so kann er sich auch für das Angebot eines anderen Trägers entscheiden. Die Ausnahmeregelung in Nummer 2 gilt vor allem für solche Abschnitte, die erst nach der Aufstellung des Fortbildungsplans angeboten werden. Sie müssen ebenfalls im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 gezielt auf die Abschlußprüfung vorbereiten.

Die Ausnahmeregelung in Nummer 3 gilt für die Fälle, in denen ein im Fortbildungsplan aufgeführter Maßnahmeabschnitt nicht mehr angeboten wird und in denen dadurch diese Möglichkeit zur fachlichen Vorbereitung auf die Abschlußprüfung entfallen ist. Der Antragsteller soll in dieser Situation für eine Ersatzmaßnahme gefördert werden können. An die fachliche Übereinstimmung mit der entfallenen Maßnahme sind strenge Anforderungen zu stellen.

Zu § 7 (Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung)

Absatz 1

Die vorzeitige Beendigung einer Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts führt zur Einstellung der Förderung. In diesen Fällen kann eine Fortsetzung derselben Maßnahme oder desselben Maßnahmeabschnitts nur noch unter den erschwerten Voraussetzungen des Absatzes 2 (unabweisbarer Grund) gefördert werden.

Der Teilnehmer ist im Rahmen seiner Auskunftspflichten nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 verpflichtet, die zuständige Behörde über die vorzeitige Beendigung oder eine Unterbrechung der Maßnahme zu unterrichten.

Absatz 2

Diese Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen die Förderung nach einer vom Teilnehmer nicht zu vertretenden vorzeitigen Beendigung wieder aufgenommen werden kann. Ein Abbruch liegt vor, wenn der Teilnehmer nach eigener Erklärung sein Fortbildungsziel aufgibt. Bei einem Wiedereintritt in dieselbe oder eine gleiche Maßnahme kann der Teilnehmer nur unter der Voraussetzung wieder gefördert werden, daß er für die zwischenzeitliche Aufgabe des Fortbildungsziels unabwiesbare Gründe wie z. B. Krankheit oder Schwangerschaft darlegen kann. Die Förderung kann auch dann wieder aufgenommen werden, wenn dem Teilnehmer aus nicht in seiner Person liegenden Gründen (z. B. Konkurs des Trägers) gekündigt worden ist.

In beiden Fällen sollen ebenso wie im Falle einer Wiederholung der Maßnahme nach Absatz 5 bereits absolvierte Teile der Maßnahme angemessen berücksichtigt werden. Hierbei ist von den vom Träger eingeräumten Anrechnungszeiten auszugehen.

Absatz 3

Abweichend von dem Grundsatz in § 6 Abs. 1 kann ausnahmsweise Förderung für eine Maßnahme geleistet werden, die auf ein anderes als das von dem Teilnehmer zunächst angegebene Fortbildungsziel vorbereitet. In diesem Fall muß für die Aufgabe des ursprünglichen Fortbildungsziels ein unabweisbarer Grund ursächlich gewesen sein. Ein solcher ist z. B. anzunehmen, wenn infolge einer erlittenen gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung die Ausübung der mit dem ursprünglichen Fortbildungsziel angestrebten Berufstätigkeit nicht mehr zumutbar oder unmöglich geworden ist.

Absatz 4

Diese Vorschrift regelt den Fall einer längeren Abwesenheit vom Unterricht wegen Krankheit oder Schwangerschaft, ohne daß aus diesem Grund die Maßnahme abgebrochen wird (Unterbrechung).

In diesen Fällen wird abweichend von § 9 die Förderung bis zu drei Monaten weitergeleistet, um zu verhindern, daß der Teilnehmer die Maßnahme in diesem Zeitraum aus finanziellen Gründen abbricht, obwohl sie trotz der durch die Abwesenheit bedingten geringeren Fortbildungsfortschritte noch erfolgreich beendet werden könnte.

Absatz 5

Die Wiederholung einer planmäßig abgeschlossenen Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts wird grundsätzlich nicht gefördert. Eine Ausnahme gilt, wenn besondere Umstände des Einzelfalls zu geringeren Fortbildungsfortschritten geführt haben und eine dem Teilnehmer zumutbare Möglichkeit zum Nachholen des Fortbildungsstoffs (z. B. durch Teilnahme an einer kürzeren Maßnahme oder eine zeitweise Teilnahme an einer Maßnahme) nicht besteht. Nur wenn deshalb die vorrangig zu prüfende Möglichkeit der Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 nicht in Betracht kommt, kann eine vollständige Wiederholung der Maßnahme gefördert werden. An die besonderen Umstände des Einzelfalls sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1; Maßstab für diese Anforderungen sind die in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Fälle.

Absatz 6

Diese Vorschrift soll bewirken, daß bei der Wiederaufnahme einer Maßnahme oder ihrer Wiederholung bereits absolvierte Maßnahmetelle angemessen berücksichtigt werden. Dadurch soll die Verlängerung der Förderung auf die notwendige Dauer beschränkt werden.

Zu § 8 (Staatsangehörigkeit)

Absatz 1

Der Entwurf sieht außer für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes Förderungsleistungen auch für solche Ausländer vor, die sich nach den einschlägigen Bestimmungen im Geltungsbereich des Gesetzes rechtmäßig aufhalten und daher in der Regel auch hier eine berufliche Integration anstreben.

Neben Deutschen im Sinne des Grundgesetzes können nach dieser Vorschrift auch Angehörige von bestimmten Gruppen von bevorrechtigten Ausländern Förderungsleistungen erhalten.

Absatz 2

Diese Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß auch andere Ausländer durch ihre Erwerbstätigkeit im Inland nicht unwesentlich dazu beitragen, daß die für staatliche Fördermaßnahmen erforderliche Finanzausstattung der Öffentlichen Hand geschaffen wird. Diese Ausländer werden daher nach einer min-

destens fünfjährigen rechtmäßigen Erwerbstätigkeit in Deutschland in den Kreis der Förderungsberechtigten einbezogen.

Absatz 3

Die Absätze 1 und 2 stellen in bezug auf die Förderung von Ausländern keine ab- und ausschließenden Regelungen dar. Die Vorbehaltsklausel in diesem Absatz stellt klar, daß daneben auch andere Vorschriften über eine weitergehende Förderung für Ausländer - etwa nach Landesrecht - zulässig sind und fortbestehen.

Zu § 9 (Eignung)

Der Entwurf setzt für die Förderung als andauernde Bedingung die grundsätzliche Eignung des Teilnehmers zum Erreichen des Fortbildungsziels voraus. Es wird keine überdurchschnittliche Begabung gefordert. Um dem Gebot der verantwortlichen Verwendung öffentlicher Mittel Rechnung zu tragen, wird von einem Teilnehmer an einer Fortbildungsmaßnahme jedoch erwartet, daß er sich in einer Weise um Fortbildungsfortschritte bemüht, welche die Erwartung stützt, daß er die Maßnahme erfolgreich abschließen kann. Dies wird solange angenommen, wie er an der Maßnahme teilnimmt und die üblichen Anstrengungen unternimmt, um den Anforderungen der Maßnahme zu entsprechen. Es werden keine darüber hinausgehenden Leistungen gefordert. Ein subjektives, dem Fortbildungserfolg nachhaltig abträgliches Verhalten hat den Fortfall eines für die Förderung wesentlichen Umstandes zur Folge und führt nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides.

Zu § 10 (Umfang der Förderung)

Absatz 1

Der Leistungsumfang ist je nach Art der Maßnahme (Vollzeit- oder Teilzeitmaßnahme) und der wirtschaftlichen Situation des Teilnehmers unterschiedlich ausgestaltet. Die Fortbildungsmaßnahme kann schulisch oder außerschulisch und in Vollzeit- oder Teilzeitform absolviert werden.

Bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen wird ein einkommensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Form eines Anspruchs auf ein zinsgünstiges Bankdarlehen zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren gewährt. Nach Satz 2

mindern Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die für denselben Zweck gewährt werden, soweit sie nicht zum Ausschluß der Förderung nach § 3 führen, die Höhe des Bankdarlehens, welches der Antragsteller in Anspruch nehmen kann.

Bei Maßnahmen in Vollzeitform ist über den Maßnahmebeitrag hinaus ein einkommensabhängiger Beitrag zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts vorgesehen, der zum Teil als Zuschuß gewährt und zum Teil über ein zinsgünstiges Bankdarlehen finanziert wird. Soweit für denselben Zweck aus öffentlichen Mitteln gewährte Leistungen nicht zum Ausschluß der Förderung nach § 3 führen, werden sie in voller Höhe als Einkommen auf dem Unterhaltsbedarf angerechnet. (Vgl. § 17 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG.)

Absatz 2

Der Unterhaltsbeitrag wird entsprechend dem Grundsatz in § 1 Abs. 1 nur insoweit geleistet, als die für den eigenen Lebensunterhalt des Teilnehmers erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Der Unterhaltsbeitrag mindert sich daher um das Einkommen und Vermögen des Teilnehmers und an zweiter Stelle um das Einkommen und Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Der Bestimmung, daß Einkommen und Vermögen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten anzurechnen sind, liegt die Überlegung zu Grunde, daß dieser - unabhängig von seiner tatsächlichen unterhaltsrechtlichen Verpflichtung - in der Regel an dem beruflichen Fortkommen des Teilnehmers und der damit in aller Regel verbundenen finanziellen Besserstellung interessiert ist. Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 (1 BVL 20/87 und 1 BVL 20/88) zu § 11 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes kann von einem solchen Interesse bei einem dauernd getrennt lebenden Ehegatten nicht mehr ausgegangen werden; eine Anrechnung seines Einkommens und Vermögens entfällt daher. Das Gesetz stellt aus diesem Grund auch im übrigen nur auf den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ab.

Absatz 3

Nach Absatz 3 orientiert sich die Höhe des Beitrags zum Lebensunterhalt an dem im Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegten Bedarf für Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbil-

dung voraussetzt. Nach dem Stand des 17. Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz beträgt dieser Bedarfssatz unter Berücksichtigung der Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung bis zu 945 DM (Höchstbetrag). Die Erhöhungsbeträge nach Satz 3 tragen darüber hinaus der besonderen Lebenssituation von Teilnehmern an beruflichen Aufstiegsfortbildungen Rechnung, die vor allem im Hinblick auf das familiäre Umfeld, die wirtschaftlichen Verhältnisse infolge einer vorangegangenen Berufstätigkeit und die Wohnsituation nur bedingt mit der von BAföG Förderungsberechtigten vergleichbar ist.

Zu § 11 (Förderungsdauer)

Absatz 1

Die Förderungsdauer ist entsprechend der regelmäßigen zeitlichen Ausgestaltung der beruflichen Aufstiegsfortbildung in der Praxis geregelt. So dauern etwa Meistervorbereitungskurse in Vollzeitform im Handwerk oder in der Industrie in der Regel nicht länger als zwei Jahre. Da bei Teilzeitmaßnahmen die Lehrveranstaltungen über einen längeren Zeitraum verteilt sind, kann in diesen Fällen Förderung für einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten geleistet werden.

Nach Satz 2 besteht die Möglichkeit, diese Förderungshöchstdauer in bestimmten Ausnahmefällen angemessen zu verlängern. In den in Nummer 1 ausdrücklich genannten Fällen wird die Förderung für den Verlängerungszeitraum nach § 12 Abs. 2 Satz 3 in voller Höhe als Zuschuß geleistet. Nach Nummer 3 kann außerdem die Förderungshöchstdauer auch dann angemessen verlängert werden, wenn in den der Fortbildungsmaßnahme zu Grunde liegenden Bestimmungen ausnahmsweise eine längere Dauer vorgeschrieben ist. Angemessen ist eine Verlängerung, die dem Zeitverlust entspricht, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden ist, höchstens jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Beginn und das regelmäßige Ende der Förderung in Anlehnung an die planmäßige Dauer der Maßnahme. Der Sonderfall der vorzeitigen Beendigung der Maßnahme durch Abbruch oder Kündigung ist wie der

Fall der krankheits- oder schwangerschaftsbedingten Unterbrechung in § 7 geregelt. Die Förderung wird bei rechtzeitiger Antragstellung ab dem Monat geleistet, in dem die Lehrveranstaltungen tatsächlich beginnen. Wird die Förderung erst nach dem tatsächlichen Beginn des Unterrichts beantragt, werden Leistungen frühestens vom Beginn des Antragsmonats an gewährt. Die Förderung wird grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats geleistet, in dem nach dem Unterrichtsplan der Ausbildungsstätte der letzte Unterricht stattfindet. Bei vorzeitiger Beendigung ist der Teilnehmer verpflichtet, dieses der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 Nr. 2).

Absatz 4

Bei Maßnahmen in Vollzeitform kann während der unterrichtsfreien Zeiten Förderung nur geleistet werden, wenn diese in einem Jahr 77 Ferienwerkstage nicht überschreitet. Bei kürzeren Maßnahmen sind auch die Ferienzeiten entsprechend zu verkürzen. Während der Ferienzeiten, die am Anfang oder am Ende einer Maßnahme liegen, wird Förderung nicht geleistet. Ferienwerkstage im Sinne dieser Vorschrift sind auch Samstage.

Zu § 12 (Förderungsart)

Absatz 2 bestimmt, daß der Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitmaßnahmen bis zur Höhe von 373 DM als Zuschuß geleistet wird. Im übrigen wird er wie der Maßnahmebeitrag nach Absatz 1 in Form eines Anspruchs auf ein Bankdarlehen der Deutschen Ausgleichsbank gewährt, das während der Dauer der Maßnahme und der anschließenden Karenzzeit zinsfrei und danach zu einem günstigen Zinssatz zu verzinsen ist. Dieses Darlehen zum Lebensunterhalt beträgt bis zu 672 DM, zuzüglich 420 DM für Verheiratete und 250 DM für jedes Kind. Als Maßnahmebeitrag können für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren Darlehen bis zum Höchstbetrag von 20.000 DM in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller kann frei entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe er von dieser Möglichkeit durch Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank Gebrauch machen will. Er muß diese Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 23 treffen.

Zu § 13 (Darlehensbedingungen)

Die Vorschrift legt für den Darlehensnehmer und die Deutsche Ausgleichsbank verbindlich wichtige Konditionen der Darlehensgewährung und -rückzahlung

fest. Die Darlehensbedingungen sind in den mit der Deutschen Ausgleichsbank abzuschließenden Darlehensvertrag aufzunehmen und werden verbindliche Vertragsbestandteile.

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt einen Kontrahierungszwang der Deutschen Ausgleichsbank bis zur Höhe des in dem Bescheid nach § 23 ausgewiesenen Darlehensbetrages für den Lebensunterhalt und die Maßnahmekosten. Sie ist verpflichtet ein Angebot zum Abschluß eines Darlehensvertrages in der vom Antragsteller gewünschten Höhe anzunehmen. Das Darlehensverhältnis ist insoweit von dem jeweils geltenden Bewilligungsbescheid abhängig, als die Höhe des Darlehens den bewilligten Betrag (§ 23 Abs. 2) nicht überschreiten darf. Eine Mitteilung der zuständigen Behörde nach § 20 führt dazu, daß die vertragliche Darlehenshöhe von der Deutschen Ausgleichsbank gesenkt wird, soweit nicht bereits auf Grund des Bestimmungsrechts des Antragstellers nach Satz 2 eine entsprechende oder geringere Darlehenshöhe vereinbart worden ist. Bereits gezahlte Darlehensbeträge sind ggf. an die Deutsche Ausgleichsbank zurückzuzahlen. Die Akzessorität des Darlehens soll unnötige privatrechtliche Streitigkeiten über die Höhe des Darlehens verhindern. Ändert sich der im Bewilligungsbescheid genannte Darlehensbetrag zugunsten des Teilnehmers, so erfolgt eine Erhöhung der vertraglichen Darlehenssumme nur, wenn er dieses wünscht.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt das Verfahren zur Berechnung des Zinssatzes, zu dem die Darlehen nach Absatz 1 zu verzinsen sind. Er wird in der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden Höhe in der Bescheinigung nach § 23 Abs. 5 angegeben.

Solange der Darlehensnehmer von seinem Recht auf Zinsfestschreibung keinen Gebrauch macht, gilt für das Darlehen ein variabler Zinssatz, der zum 1. April und zum 1. Oktober jeweils für sechs Monate festgelegt wird. Neben einem Zuschlag zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird dieser Zinssatz nach der Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) bestimmt. Ab dem Beginn der Rückzahlungspflicht des Darlehensnehmers wird darüber hinaus ein Zuschlag zum Ausgleich der von der Deutschen Ausgleichsbank zu tragenden Ausfallrisiken erhoben. Die Geldaufnahme nach dem 6-Monats-FIBOR stellt eine sehr günstige

Refinanzierungsmöglichkeit dar, die im Interbankenhandel nur ersten Adressen vorbehalten ist. Durch die Vereinbarung eines Festzinses soll der Darlehensnehmer die Möglichkeit erhalten, seine Rückzahlungsverpflichtungen bei einem aus seiner Sicht günstigen Zinsniveau über einen längeren Zeitraum konstant zu halten. Während der Festzinszeit werden die Zinsen nach dem Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren bemessen, zuzüglich der genannten Zuschläge.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Dauer der Zins- und Tilgungsfreiheit des Darlehens für den Darlehensnehmer in Abhängigkeit von der Dauer der Maßnahme und begrenzt diese auf längstens vier Jahre. Während der Fortbildung und der anschließenden Karenzzeit übernehmen Bund und Länder die Zinsbelastung in Höhe des in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Zinssatzes.

Absatz 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 geben für die Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens einen gesetzlichen Rahmen vor, der durch einzelvertragliche Vereinbarungen im Darlehensvertrag unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles konkretisiert werden muß.

Absatz 6

Einem Darlehensnehmer, der ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gründet oder übernimmt, wird nach Absatz 6 die Hälfte des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Darlehens erlassen. Voraussetzung dafür ist u. a., daß er die überwiegende unternehmerische Verantwortung z. B. als Einzelunternehmer, Komplementär einer Kommanditgesellschaft (KG oder GmbH & Co KG) oder als Geschäftsführender Gesellschafter einer OHG, GbR oder GmbH trägt. Diese Voraussetzung erfüllen z. B. Kommanditisten, Mitglieder einer Genossenschaft, Gesellschafter ohne Geschäftsführungsbefugnis und stille Gesellschafter nicht. Als Tag der Existenzgründung gilt der Tag, an dem das Gewerbe angemeldet worden ist, ersatzweise der Erste des Monats, für den eine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben worden ist.

Mit dem Darlehenserlaß wird entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes ein Anreiz für Absolventen beruflicher Aufstiegsfortbildungen geschaffen, sich nach Beendigung der Maßnahme einer Abschlußprüfung zu unterziehen und

sich selbständig zu machen. Die selbständige berufliche Existenz muß mindestens ein Jahr, die Beschäftigungsverhältnisse müssen mindestens vier Monate bestehen. Die Existenzgründung muß innerhalb der Karenzzeit von bis zu zwei Jahren nach Beendigung der Maßnahme erfolgen. Fällt der Beginn der Tilgungspflicht nach Absatz 3 in das Existenzgründungsjahr, werden die in diesem Zeitraum fälligen Rückzahlungsraten bis zur Höhe des Betrages, der wegen der Existenzgründung erlassen werden kann, gestundet. Werden die Voraussetzungen für den Darlehenserlaß nicht erfüllt, erhöht sich die vertragliche Darlehenssumme um die gestundeten Zinsen.

Die in Nummer 1 geforderte Mindestdauer der Selbständigkeit und die in Nummer 2 genannte Mindestzahl der Beschäftigten sind Indikatoren, die die Annahme einer auf Dauer angelegten Existenzgründung rechtfertigen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 können nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes auch Auszubildende sein. Die Deutsche Ausgleichsbank ist im Rahmen des privatrechtlichen Darlehensverhältnisses verpflichtet, den Erlaß nach Maßgabe des Gesetzes zu gewähren.

Absatz 7

Diese Regelung entspricht § 18 b Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Darlehensnehmern, die nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig sind, ein Kind bis zu 10 Jahren erziehen und pflegen oder ein behindertes Kind betreuen und deren Einkommen die Grenzen nach § 18 a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt, werden fällige Rückzahlungsraten zunächst gestundet und nach endgültiger Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen erlassen. Soweit gestundete Rückzahlungsraten nicht erlassen werden oder infolge unterlassener Änderungsmitteilungen zu Unrecht gestundet wurden, gerät der Darlehensnehmer ohne Mahnung in Verzug.

Absatz 8

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß der Geförderte nach dem Ende seiner Aufstiegsfortbildung durch die Deutsche Ausgleichsbank über die Höhe des von ihm insgesamt in Anspruch genommenen Darlehens sowie über die Tilgung des Darlehens betreffende wichtige Einzelheiten frühzeitig unterrichtet wird. Der Darlehensnehmer soll sich mit Hilfe dieser Informationen rechtzeitig auf Umfang und Dauer seiner Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag einstellen können.

Absatz 9

Diese Regelung stellt beim Tod des Darlehensnehmers mögliche Erben von der Tilgungspflicht frei.

Zu § 14 (Deutsche Ausgleichsbank)

Absatz 1

Der in dieser Regelung vorgesehene gesetzliche Gläubigerwechsel dient dem Ausgleich des erhöhten Risikos der Deutschen Ausgleichsbank, welches durch den Kontrahierungszwang nach § 13 Abs. 1 entsteht. Gleichzeitig wird dadurch in einem bestimmten Umfang vermieden, daß die Gesamtzahl der ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllenden Darlehensnehmer durch eine entsprechende Erhöhung des Zinssatzes mit diesem Risiko belastet werden.

Absatz 2

Die Deutsche Ausgleichsbank ist nach § 13 verpflichtet, die Darlehensverträge zu sonst bankunüblichen Konditionen zu schließen. Absatz 2 regelt den Umfang der ihr hierfür zu erstattenden zusätzlichen Kosten. Verwaltungskosten werden ihr für die Verwaltung und Einziehung der auf den Bund übergegangenen Darlehensforderungen erstattet.

Zu § 15 (Aufrechnung)

Die Vorschrift enthält eine an § 19 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angelehnte Sonderregelung, die eine volle Aufrechnung mit Rückforderungsansprüchen gegen Nachzahlungsansprüche ermöglicht. Für die Aufrechnung von Rückforderungsansprüchen gegen laufende Leistungen gelten dagegen die einschlägigen Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts.

Zu § 16 (Rückzahlungspflicht)

Diese Vorschrift stellt eine Sonderregelung gegenüber den im übrigen geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte in § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und den entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder dar. Sie enthält insofern einen strengeren Erstattungstatbestand, als danach die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der zuviel gezahlten Beträge auch für die Vergangenheit zulässig ist und der Teil-

nehmer sich nicht auf Vertrauensschutz oder von ihm nicht zu vertretende Gründe berufen kann.

Die Vorschrift findet Anwendung, wenn sich das Einkommen des Teilnehmers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gegenüber den Angaben bei der Antragstellung geändert hat. Darüber hinaus sind auch die Fälle erfaßt, in denen von Anfang an ein unzutreffend niedriges Einkommen des Auszubildenden angesetzt worden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Teilnehmer dies zu vertreten hat.

Zu § 17 (Einkommens- und Vermögensanrechnung)

Für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens auf den Unterhaltsbeitrag gelten die §§ 21 bis 30 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes - von den zitierten Ausnahmefällen abgesehen - entsprechend. Anders als im Bundesausbildungsförderungsgesetz bleiben bei der Förderung nach diesem Gesetz Einkommen und Vermögen der Eltern des Teilnehmers außer Betracht (vgl. hierzu Nr. 2 des Allgemeinen Teils der Begründung). Bei der Anrechnung des Einkommens des Ehegatten wird in der Regel von den Einkommensverhältnissen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme, sonst - wie beim Teilnehmer selbst - von den bei Antragsstellung für den Bewilligungszeitraum glaubhaft gemachten Einkommensverhältnissen endgültig ausgegangen.

Zu § 18 (Übergegangene Darlehensforderungen)

Diese Vorschrift regelt, daß die nach § 14 Abs. 1 auf den Bund übergegangenen Darlehensforderungen von der Deutschen Ausgleichsbank verwaltet und eingezogen werden.

Zu § 19 (Antrag)

Das Bewilligungsverfahren beginnt mit einem Antrag an die nach Landesrecht für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Behörde. Absatz 1 legt hierfür die Schriftform fest. Weitere Angaben sind zur Wirksamkeit der Antragstellung nicht erforderlich. Zur Inanspruchnahme der Darlehen bedarf es eines Angebots zum Abschluß eines Darlehensvertrages an die Deutsche Ausgleichsbank unter Vorlage der Bescheinigung nach § 23 Abs. 5.

Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie einzeln oder gemeinsam bestimmte Vordrucke (Antragsformulare, Bescheinigungen, etc.) entwickeln. Sofern solche Vordrucke bestehen, legt Absatz 2 fest, daß diese zu verwenden sind.

Zu § 20 (Mitteilungspflicht)

Die Vorschrift regelt den zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Informationsfluß zwischen den zuständigen Behörden und der Deutschen Ausgleichsbank. Sie gewährleistet, daß auch aus Gründen des Datenschutzes ein Informationsfluß nur in den Fällen stattfindet, in denen ein Darlehensvertrag auch tatsächlich geschlossen worden ist. Die Mitteilung der Behörde an die Deutsche Ausgleichsbank führt zu einer Minderung der vertraglichen Darlehenssumme (§ 13 Abs. 1).

Zu § 21 (Auskunftspflichten)

Diese Vorschrift regelt die Auskunftspflichten aller am Bewilligungsverfahren Beteiligten. Beteiligt sind neben dem Teilnehmer und seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten auch die Ausbildungseinrichtungen und sonstigen Stellen, die über entscheidungserhebliche Tatsachen Auskünfte erteilen können. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß die zuständige Behörde alle für die Entscheidungen nach diesem Gesetz erheblichen Informationen erhält.

Die Verletzung der Pflichten kann nach § 29 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu § 22 (Ersatzpflicht des Ehegatten)

Nach § 21 Abs. 2 ist neben dem Teilnehmer auch der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte auskunftspflichtig. Während sich jedoch aus den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes eine Erstattungspflicht des Teilnehmers bei zu Unrecht gewährten Leistungen ergibt, kann der Ehegatte, der seine Auskunftspflichten verletzt hat, nicht belangt werden. Seine Ersatzpflicht regelt § 22.

Soweit der Ehegatte zum Ersatz zu Unrecht geleisteter Förderungsbeträge verpflichtet ist, umfaßt diese auch den Schaden, der der öffentlichen Hand durch die Vorfinanzierung dieser Leistungen entstanden ist. Diesem Schaden wird durch die Verzinsung Rechnung getragen.

Zu § 23 (Bescheid)

Diese Vorschrift entspricht § 50 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Sie ist lediglich den Besonderheiten dieses Gesetzes vor allem im Hinblick auf das privatrechtliche Darlehensverhältnis entsprechend modifiziert worden.

Absatz 4 entspricht § 46 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Nach Absatz 5 wird dem Antragsteller eine besondere Bescheinigung ausgestellt, durch die er seinen Anspruch auf Abschluß eines Darlehensvertrag gegenüber der Deutschen Ausgleichsbank nachweisen kann. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird davon abgesehen, hierfür eine Kopie des Förderungsbescheides vorzusehen.

Zu § 24 (Zahlweise)

Die Regelungen zur Auszahlung der Beiträge sind - bezogen auf den Zuschußanteil - im wesentlichen wortgleich § 51 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entnommen. Die Abweichungen zu dieser Vorschrift ergeben sich auch hier allein aus der Notwendigkeit der Anpassung an den abweichenden Regelungsbereich.

Zu § 25 (Änderung des Bescheides)

Die Regelungen zur Änderung des Bescheids entsprechen im wesentlichen § 53 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Zu § 26 (Rechtsweg)

Nach § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung ist für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Die Verweisung auf den Verwaltungsrechtsweg schließt damit gleichzeitig aus, daß die Sozialgerichtsbarkeit mit Verwaltungsgerichtsverfahren nach diesem Gesetz befaßt werden. Insofern wird die notwendige Einheitlichkeit im Hinblick auf die Anwendung und Auslegung der dem BAföG entlehnten Vorschriften sichergestellt.

Für alle Streitigkeiten, die das privatrechtliche Darlehensverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Deutschen Ausgleichsbank betreffen, ist der Zivilrechtsweg gegeben. Dies gilt insbesondere für alle in § 13 genannten Darlehensbedingungen, den Darlehenserlaß sowie für den gesetzlichen Gläubigerwechsel nach § 14 Abs. 1.

Zu § 27 (Statistik)

Die Regelungen zur Statistik entsprechen in ihren Grundzügen § 55 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Die Abweichungen in diesem Gesetz sind eine Folge der in einigen Bereichen abweichenden Datenlage. Die Statistik dient der Analyse der Wirksamkeit des Gesetzes und der Ermittlung des künftigen Änderungs- und Anpassungsbedarfs.

Zu § 28 (Aufbringung der Mittel)

Die Regelung der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern entspricht § 56 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Darüber hinaus wird die Verteilung der von der Deutschen Ausgleichsbank begetriebenen übergeleiteten Darlehensforderungen des Bundes auf die Länder geregelt.

Zu § 29 (Bußgeldvorschrift)

Mit dieser Vorschrift wird festgelegt, daß die Verletzung der Pflichten, die in § 21 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 genannt sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Auch Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Vorschrift ergeben, sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Für sie ist allerdings nicht der Verwaltungsrechtsweg, sondern nach § 68 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

Zu § 30 (Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht)

Die Regelungen zur beruflichen Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung ist im wesentlichen wortgleich mit § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Sie enthält gem. § 23 des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes eine bis zum 31. 12. 1998 verlängerte Frist.

§ 60 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurde nicht übernommen, da die dort geregelte Ausnahme von der Altersgrenze in diesem Gesetz wegen des Fehlens einer Altersgrenze gegenstandslos wäre.

595/95

Die Nichtübernahme des Datums zu Beginn der Darlehensleistung in § 60 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes folgt aus dem Umstand, daß eine Rückzahlungspflicht nur für Darlehen entfallen kann, die nach diesem Gesetz geleistet worden sind.

Zu § 31 (Übergangsregelung)

Durch diese Übergangsregelung gelten abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Gesetzes gestellte Anträge rückwirkend zum 1. 1. 1996. Damit wird der besonderen Situation in der Anlaufphase des Gesetzes Rechnung getragen.

Zu § 32 (Inkrafttreten)

Das Gesetz gilt für alle am Stichtag 1. Januar 1996 laufenden und nach dem 31. Dezember 1995 beginnenden Maßnahmen und Maßnahmenabschnitte. Für bereits laufende Maßnahmen kann eine Förderung nur noch für die Restlaufzeit der Maßnahme ab dem 1. Januar 1996 geleistet werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wurden auf der Grundlage von im Jahresdurchschnitt 90.000 dem Grunde nach förderungsfähigen Teilnehmern an Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen in folgender Höhe ermittelt:

	1996	1997	1998	1999
	- Mio DM -			
Gesamtkosten	155	232	294	430
davon Bund	100	152	191	280
davon Länder	55	80	103	150

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der im Haushaltsplanentwurf für 1996 und in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten, da die Förderleistungen zu keiner signifikanten Veränderung der Nachfrage führen dürften.

03.11.95

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG-E -)

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wieder herzustellen. Er unterstreicht, daß die gesetzliche Verankerung eines entsprechenden Rechtsanspruchs aus bildungs-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen dringend geboten ist.
2. Die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist nach Auffassung des Bundesrates ein überfälliger Beitrag, um die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung herzustellen. Die Förderung der Ausbildung von qualifizierten Fach- und Führungskräften im mittleren Managementbereich ist zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft dringend erforderlich. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung, daß der anstehende Generationswechsel im Handwerk und in vielen Klein- und Mittelbetrieben erfolgreich bewältigt werden kann und trägt insofern zur Sicherung vorhandener und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

3. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung nicht frühzeitig das Einvernehmen mit den Ländern gesucht hat, um eine kurzfristige Realisierung der Förderung der Aufstiegsfortbildung sicherzustellen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung läßt wesentliche Fragen der Finanzierung und der Verwaltungsdurchführung offen. Die vorgesehenen Maßnahmen bleiben zudem deutlich hinter dem sachlich Gebotenen zurück.
4. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Gewährung eines verzinslichen Bankdarlehens zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist unangemessen. Um eine Gleichstellung von allgemeiner und beruflicher Bildung zu erreichen, spricht sich der Bundesrat dafür aus, den Maßnahmebeitrag, wie dies die bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes überwiegend vorsahen, als Zuschuß zu gewähren.
5. Die Bemessung des Unterhaltsbeitrages für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung sollte sich nach Auffassung des Bundesrates an den Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes orientieren und darüber hinaus jeweils zur Hälfte als Zuschuß und als zinsfreies Darlehen (direkt aus öffentlichen Mitteln) gewährt werden.
6. Ein Unterhaltsbeitrag ist nach Auffassung des Bundesrates auch für berufliche Aufstiegsfortbildungen in Teilzeit zumindest in den Fällen zu leisten, in denen Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer neben der Fortbildung ihre Familie betreuen und daher kein zusätzliches Erwerbseinkommen haben.

Daß Personen, die ihre Fortbildung in Teilzeit absolvieren wollen, keinen Unterhaltsbeitrag erhalten sollen, stellt eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar. Da überwiegend Frauen aufgrund ihrer Familienpflichten auf eine Fortbildung in Teilzeit angewiesen sind, werden sie von einer solchen Regelung am meisten betroffen. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, ihnen Unterhaltsgeld zu versagen. Anders als Männern ist es Frauen in dieser Situation nicht möglich, neben der Fortbildung erwerbstätig zu sein und Einkommen zu erzielen.

Der Bundesrat hält die Berücksichtigung der gesetzlichen Mutterschutzfristen für dringend erforderlich. Die Vorschriften über die weiblichen Berufsbezeichnungen sind ebenfalls anzuwenden.

7. Entsprechend der zeitlich längeren Förderungsdauer für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Teilzeitmaßnahmen hält der Bundesrat eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist für gewährte Darlehen für diejenigen Personen, die im Anschluß an die Fortbildung weiterhin teilzeitbeschäftigt sind, für erforderlich.
8. Der Bundesrat sieht die Festlegung der Mindeststundenzahl von 500 Stunden für die Förderfähigkeit von Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern als zu hoch an. Bei Berufen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind (Steuerfachgehilfin, Rechtsanwalts- und Notargehilfin, Arzthelferin), umfaßt die Aufstiegsfortbildung eine Unterrichtsstundenzahl von 300 - 400. Um auch die in diesen Berufsgruppen tätigen Personen bei der Fortbildung unterstützen zu können, ist die Herabsetzung der Mindeststundenzahl erforderlich.
9. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen, die nach anderen im Gesetzentwurf genannten Leistungsgesetzen gefördert werden, ist sicherzustellen, daß sie bei den Leistungen nicht schlechter gestellt werden, als diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden.
10. Der Bundesrat hält die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Verwaltungsdurchführung durch Behörden der Länder für nicht sachgerecht. Die entsprechenden Behörden müßten erst aufgebaut werden, was einerseits mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre und andererseits eine zügige und effektive Wiederaufnahme der Förderung der Aufstiegsfortbildung verhindern würde. Der Bundesrat spricht sich statt dessen für eine Verwaltungsdurchführung durch die Arbeitsämter aus, da in diesem Fall auf die bewährten Strukturen, die vorhandenen Fachkenntnisse und die Erfahrungen mit den bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz verankerten Regelungen zur Aufstiegsfortbildung zurückgegriffen und eine schnelle Wiederaufnahme der Förderung gewährleistet werden könnte.

11. Der Bundesrat lehnt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene finanzielle Beteiligung der Länder an der Aufbringung der Mittel, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, ab. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um eine Maßnahme handelt, die bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz geregelt war, ist nach Auffassung des Bundesrates der Bund allein zur Finanzierung verpflichtet.
12. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß sie zügig einen neuen, konsensfähigen Gesetzentwurf zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung in Anlehnung an den Gesetzesantrag Niedersachsens (BR-Drs. 167/95) und damit die bewährten Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte vorlegt.
13. Zu § 29 Abs. 1 Nr. 2
§ 29 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Nummer 1 sind die Nummernbezeichnung "1." zu streichen und das Wort "oder" am Ende durch einen Punkt zu ersetzen.
 - b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Bezug genommene Gebotsnorm des § 21 Abs. 4 Nr. 2 verpflichtet die Bediensteten einer Zusatzversorgungseinrichtung zur Auskunftserteilung. Die Einhaltung dieses Gebots kann durch das einschlägige Arbeits- und Dienstrecht sichergestellt werden, ohne daß es darüber hinaus der Bußgeldbewehrung bedarf.